# Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg

Stück 4

Freiburg i. Br., 19. Februar

1943

In halt: Abhaltung einer Diözesanspnode. — Assecurantia clericorum. — Bergung der kirchlichen Standesbücher. — Kommunionzettel für die österliche Zeit. — Berzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Berzicht. — Sterbfall.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Baterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen: die Kandidaten der Theologie und Allumnen des Collegium Borromaeum:

- 69. Unteroffizier Josef Edmund Fallmann aus Reudenau am 8. Dezember 1942, westlich Stalingrad im Alter von 23 Jahren.
- 70. Gefreiter Berthold Karrer aus Radolfzell am 7. Januar 1943, im Often im Alter von 20 Jahren.
  - 8 Studierende der Theologie find bis jest als vermißt gemeldet.

Bir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Briefter und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Mr. 14

# Abhaltung einer Diözesansynode.

Seit der letzten Diözesanspnode des Erzbistums Freiburg (25. April bis 28. April 1933) sind zehn Jahre vergangen. Damit ist nach Canon 356 C.J.C. wiederum eine Diözesanspnode fällig. Aber auch abgesehen davon, sind neue, brennende Fragen des religiösen und kirchlichen Lebens entstanden.

Wir übersehen zwar demgegenüber auch die Schwierigkeiten nicht, die sich zur Zeit einer solchen Tas gung entgegenstellen. Sie können uns aber keineswegs davon abhalten, wenigstens gründlich e Borbereitungen auf die Synode zu treffen und zum voraus schon manche Fragen in kleineren Vorkommissionen und Kommissionen wenigstens zu prüfen und zu klären, die dann an dem noch sestzusesenden, von den Zeitwerhältnissen abhängigen Termin Gegenstand erneuter Diskussion und definitiver Beschlußsfassung durch die Synode sein werden.

Es wird sich auch diesmal, wie im Jahre 1983, in erster Linie um zeitgemäße Fragen auf dem

Gebiet der Glaubenslehre, der katholischen Sittenslehre und der hl. Liturgie handeln. Mit ihnen werden die wachsenden Ausgaben und vielsachen Anliegen der christlichen Selbsterhaltung, des Priesters und Ordensstandes, der Stadts und Landseelsorge, des christlichen Familienlebens und der katholischen Jusgenderziehung und sunterrichtung, der Caritas und der kirchlichen Wissenschaft, Literatur, bildenden Kunst und Musik, sowie etwaiger Wasnahmen und Neuerungen in der kirchlichen Verwaltung zu versbinden sein.

Wir ersuchen die hochwürdigen Herren Dekane im Verlause der nächsten Wochen mit der Kapitelszgeistlichkeit darüber zu beraten, welche besondere Fragen innerhalb des obigen Rahmens nach ihrer Erfahrung einer synodalen Prüfung und Beschlußsfassung bedürsen. Das kurzgesaßte, sachliche Ergebnis der Beratungen der einzelnen Dekanate, sowie die etwaigen Anregungen und Wünsche einzelner Geistlicher wollen uns dis zum 1. Mai ds. Is. durch persönliche Borsprache der Dekanatsvorstände oder ihrer Beaustragten zugeleitet werden, damit sie der definitiven Ausstellung der Beratungsgegenstände und bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder tunlichste Berücksichtigung sinden.

Wir erstehen für alle Arbeiten, die der Borbereitung der Diözesanspnode dienen, die besondere Gnade des Kl. Geistes.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1943.

# Conrad,
Erzbischof.

Mr. 15

#### Assecurantia clericorum.

(Feuerversicherung).

Am Mittwoch, den 24. Februar, nachmittags 4 Uhr findet im "Sternen" zu Singen a. H. eine

Außerordentliche Generalversammlung ber Assecurantia clericorum statt.

Tagesordnung: Statutenanderung.

Der Präsident der Assecuratio clericorum, Stadtspfarrer Dreher in Engen läßt hiermit namens des Vorstandes die Mitglieder mit der Vitte um zahlzeiche Teilnahme einladen.

Freiburg i. Br., den 16. Februar 1942. Erzbischöfliches Ordinariat. Mr. 16

### Bergung der firchlichen Standesbücher.

Nachstehend veröffentlichen wir den Ministerialerlaß vom 28. 12. 1942 — MBliB. 1943, S. 21 — über die Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und kirchenbuchähnlichen Schriftdenkmäler gegen Bomben= und Brandschäden. Die Bergung der kirchlichen Standesbücher ist von uns bereits mit Erlaß vom 19. Oktober 1942 Nr. 11989 angeordnet worden.

Freiburg i. Br., den 9. Februar 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Sicherung der Zivilstandsregister, Kirchenbücher und firchenbuchähnlichen Schriftdentmäler gegen Bomben- und Brandschäden.

RHETI. D. RJM. u. d. RMHJ. v. 28. 12. 1942 — 3810-VI b 2 2055 u. I d 452/42-5639.

- (1) Es ist Aufgabe des Staates, im Kriege für die Sicherung sippenkundlich wertvollen alten Schrifts guts gegen Bomben- und Brandschäden nach Mögslichkeit zu sorgen.
- (2) Auf Grund des § 70 Abs. 2 des Personenstandsges. v. 3. 11. 1937 (RGBI. I S. 1146) wird daher im Einvernehmen mit dem RMfdkirchlA. angeordnet:
  - I. 1. Beschütt aufzubewahren find vornehmlich:
  - a) Zivilstandsregister, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,
  - b) Zivilstandsregister, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften (Nebenregister) nicht geführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind.
  - c) die Zweitschriften von Zivilstandsregistern (Nebenregister), deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ist,
  - d) sippenkundlich wertvolle Vormundschafts- und ähnliche Akten der Gerichte und der früheren Vormundschaftsbehörden,
  - e) die Kirchenbücher, deren Führung vor dem 1. 1. 1830 begonnen worden ist,
  - f) die Kirchenbücher, deren Führung nach dem 31. 12. 1829, aber vor dem 1. 1. 1876 (oder bei früherer Einführung der staatlichen Perssonenstandsbuchführung vor diesem Zeitpunkt) begonnen worden ist, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Zweitschriften nicht gesführt wurden oder vernichtet oder in Verlust geraten sind,

- g) die Zweitschriften von Kirchenbüchern, deren Führung vor dem 1. 1. 1876 begonnen worden ift,
- h) kirchenbuchähnliche Aufzeichnungen (z. B. Konfirmandenregister, Kirchenrechnungen) aus der Zeit vor 1800,
- i) die über die Personenstandsfälle von Dissidenten und Angehörigen von Sekten vor Einführung der staatlichen Personenstandsbuchführung geführten Register,
- k) die über die Personenstandsfälle von Juden vor Einführung der staatlichen Personenstands= buchführung geführten Register.
- 2. (1) Das bezeichnete Schriftgut ist in bombenssicheren, trockenen und ungezieferfreien Räumen unterzubringen. Dabei hat die Möglichsteit der Benutzung des Schriftgutes während des Krieges gegenüber der Notwendigkeit der sicheren Ausbewahrung zurückzutreten.
- (2) Als bombensicher sind vorzugsweise anzusehen unterirdische Bunker und ähnlich gesicherte Kellerzgewölbe, unterirdische Stahlkammern, abseits gesichlossener Siedlungen gelegene Schlösser oder sonktige Anwesen aus Stein und Eisen. Dagegen bieten Panzerschränke und oberirdische Tresore keinen ausreichenden Schutz. Eine Unterbringung größerer Bestände an einem Ausbewahrungsort kommt nur in Frage, wenn ein besonderes Maß an Sicherheit gegeben ist. Eine Vergrabung oder Einmauerung darf auf keinen Fall vorgenommen werden.
- 3. Die zur Unterbringung erforderlichen Maß= nahmen werden getroffen:
  - a) für das von staatlichen Stellen (Gerichten, Behörden der inneren Verwaltung usw.) aufbewahrte Schriftgut durch diese Stellen; soweit das Schriftgut bei Amtsgerichten untergebracht ist, trifft die erforderlichen Maßnahmen der Landgerichtspräsident;
  - b) für das von kirchlichen Stellen aufbewahrte Schriftgut, soweit diese Stellen keine auszeichende Sicherung vorgenommen haben oder vornehmen konnten, von der Behörde, der in Personenskandsangelegenheiten die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden übertragen sind (Landrat, Oberbürgermeister usw.);
  - c) für die von kirchlichen Stellen aufbewahrten Register über die Personenstandsfälle von Juden durch das Reichssippenamt, dem diese Register von den kirchlichen Stellen zu übermitteln sind.
- 4. Die in Ziff. 3 unter a und b bezeichneten Stellen haben mit tunlicher Beschleunigung festzusellen, ob das in ihrem Amtsbezirk ausbewahrte Schriftgut bombensicher untergebracht ist. Zuerst

- wird die Unterbringung bei den Stellen zu prüfen sein, die über einen größeren Bestand von Kirchenbüchern usw. verfügen, wie die Pfarreien in großen oder mittleren städtischen Gemeinden und die Kirchenbuchsammelstellen.
- 5. Ist nach Auffassung der zuständigen Stelle eine bombensichere Unterbringung des Schriftguts nicht erfolgt, so hat sie mit tunlicher Beschleunigung eine entsprechende Unterbringung selbst vorzunehmen. Für sachgemäße und schonendste Behandlung des Schriftguts insbesondere auf dem Transport sowie für sachgemäße Behandlung und geordnete Lagerung des Schriftguts am Ausbewahrungsort ist unbedingt zu sorgen.
- 6. Die zuständigen Stellen haben sich bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer eigenen sachtundigen Organe (z. B. des Baurats), der Standesbeamten und Bürgermeister zu bedienen und den sachtundigen Rat von örtlichen Staats= oder Stadtarchiven, bereits eingerichteten Kreis= oder Landes=(Gau=)Sippenämtern, Archivpssegern usw. einzuholen. Eine Heranziehung von Vollzugsbeamten ist möglichst zu vermeiden.
- 7. (1) Falls die untere Verwaltungsbehörde innershalb ihres Amtsbezirks eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit nicht besitzt und auch gegebenensfalls nach Fühlungnahme mit einem benachbarten Bezirk nicht beschaffen kann, ist die Weisung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen.
- (2) Die höhere Berwaltungsbehörde hat die ersforderlichen Anordnungen mit größter Beschleunigung zu treffen.
- 8. Falls anderen staatlichen Stellen (z. B. den Justizbehörden) keine geeigneten Unterbringungs-räume für das von ihnen sicherzustellende Schristzut zur Versügung stehen, werden sie sich mit der unteren Verwaltungsbehörde ins Benehmen zu sehen haben, damit dieses Schristzut gegebenenfalls zusammen mit dem von der unteren Verwaltungsbehörde sichergestellten Schristzut verwahrt wird. Gelingt eine bombensichere Unterbringung trog größter Vemühungen nicht, so ist an die vorgesette Behörde (Oberlandesgerichtspräsident, höhere Verwaltungsbehörde) zu berichten, die das Erforderliche veranlassen wird.
- 9. Jede Behörde führt ein Berzeichnis des von ihr sichergestellten Schriftguts in zwei Stück.
- 10. Die höhere Verwaltungsbehörde und der Oberlandesgerichtspräsident überwachen je im Bereich ihrer Verwaltung die Durchführung dieser Ansordnung und erstatten dem RMdI. bzw. dem RJM. Bericht, sobald alle ersorderlichen Maßnahmen getroffen sind.

- 11. (1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann, soweit ein dringendes Bedürfnis besteht, und die Art der Ausbewahrung dies zuläßt, die Benutzung des sichergestellten Schriftguts gestatten und die hierzu erforderlichen Anordnungen (auch über die Erteilung von Auszügen aus den Kirchenbüchern usw.) treffen.
- (2) Für das von der Justizbehörde sichergestellte Schriftgut trifft die Anordnung der Oberlandessgerichtspräsident.
- 12. (1) Haben die kirchlichen Stellen nach dem Urteil der unteren Verwaltungsbehörde das Schriftzgut nach menschlichem Ermessen ausreichend sicher untergebracht, so behält es hierbei nach Genehmigung des Unterbringungsorts durch die untere Verwaltungsbehörde sein Bewenden. Die untere Verwaltungsbehörde wird sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob die Bücher noch bombensicher unterzebracht und ob die zu ihrer Erhaltung erforderzlichen Maßnahmen getrossen sind.
- (2) Die untere Verwaltungsbehörde kann, falls Grund zu der Annahme besteht, daß eine kirchliche Stelle in der Lage ist, das Schriftgut selbst binnen kurzem bombensicher unterzubringen, und falls nicht nach dem Grade der Luftgefährdung besondere Eile geboten ist, mit eigenen Unterbringungsmaßnahmen kurzsristig warten.
- (3) Der unteren Verwaltungsbehörde ist von den kirchlichen Stellen ein Verzeichnis des von ihnen sichergestellten Schriftguts unter Angabe des Aufbewahrungsorts zu übergeben.
- 13. (1) Die Organe der kirchlichen Stellen, deren Schriftgut durch die untere Verwaltungsbehörde untergebracht werden soll, sind zur sachgemäßen Witwirkung bei der Unterbringung verpflichtet und für die Vollständigkeit des sicherzustellenden Schriftguts verantwortlich.
- (2) Die untere Verwaltungsbehörde erteilt der firchlichen Stelle eine Quittung über das sichergestellte Schriftgut, aus der auch ersichtlich sein soll, wo das Schriftgut künstig ausbewahrt wird.
- 14. Soweit die untere Verwaltungsbehörde die Unterbringung des von kirchlichen Stellen aufbewahrten Schriftguts übernimmt, trägt die hierdurch entstehenden Kosten das Reich.
- II. Auch soweit die Boraussetzungen des Abschn. I Biff. 1 nicht vorliegen, sind die Zivilstandsregister und Personenstandsbücher sowie die Zweitschriften davon und die Kirchenbücher, deren Führung vor

Einführung der staatlichen Personenstands=Buchssührung begonnen worden ist, von den Stellen, in deren Ausbewahrung sie sich besinden, nach Mögslichkeit gegen Bombens und Brandschäden zu sichern. Eine Ausbewahrung der vor dem 1. 1. 1876 besonnenen Bücher in Fachwerthäusern, in Dachgesschossen usw. ist nicht zulässig. Diese Bücher sind in trockenen Kellern und, falls dies nicht möglich ist, im Erdgeschoß auszubewahren. Doch muß ihre dauernde Benugbarteit gewährleistet sein. Notsalls muß ihre sofortige Wegdringung möglich sein.

#### Mr. 17

## Rommunionzettel für die öfterliche Zeit.

Die seit einer Reihe von Jahren vom Herrn Erzbischof herausgegebenen Andenkezettel für die Osterkommunikanten der Erzdiözese können in diesem Jahre nicht geliesert werden.

Freiburg i. Br., den 18. Februar 1943. Erzbischöfliches Ordinariat.

#### Berzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Otto Bächle auf die Pfarrei Welschingen mit Wirkung vom 1. April ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

#### Publicatio beneficiorum conferendorum.

Welschingen, decanatus Engen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam Principis in urbe Donaueschingen dirigendae sunt.

# Bersetzungen.

- 11. Febr. Kottsieper Leopold, Vikar in Mannheim, St. Bonisatius, als Pfarrvikar nach Mannheim, Untere Pfarrei.
- 17. " Branner Willibald, Pfarrvikar in Furtwangen, i. gl. E. nach Chingen.

### Sterbfall.

11. Febr.: Moosbrugger Johann Baptist, Erzb Geistl. Rat, Defan des Landkapitels Engen, Pfarrer in Chingen. R. i. p.